

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum
Bebauungsplan "Drostegärten" vom 23. März 1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023) und des § 9 Absatz 3 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 81 Absatz 4 BauO NW (GV.NW. S. 419/SGV.NW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 16. März 1989 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Drostegärten" beschlossen:

§ 1

Für das Grundstück Gemarkung Telgte-Stadt Flur 51 Flurstück 1078 wird die Firstrichtung durch die Festsetzungen im nachfolgenden § 2 ersetzt.

§ 2

Die Gestaltungssatzung erhält für das in § 1 genannte Grundstück folgenden Text:

Die Firstrichtung wird in der bereits festgesetzten Richtung als auch um 90 Grad versetzt zugelassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.